**Prekär Beschäftigte seltener durch einen Betriebsrat geschützt**

**Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Betriebliche Mitbestimmung in Deutschland“ (Drs. 19/11062) von Jutta Krellmann u.a. und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag**

**Zusammenfassung:**

In Branchen mit Niedriglöhnen, prekären Beschäftigungsverhältnissen und geringer Tarifbindung sind Betriebsräte kaum vertreten. In Betrieben mit Tarifbindung werden 60 Prozent der Beschäftigten von einem Betriebsrat vertreten. In Betrieben ohne Tarifbindung sind es hingegen nur 20 Prozent.

Im **Gastgewerbe** hatte 2018 nur 3 Prozent der Betriebe einen Betriebsrat. Nur 11 Prozent der Beschäftigten in West- und 9 Prozent in Ostdeutschland werden durch einen solchen vertreten.

Im **Baugewerbe** liegt der Anteil der Betriebe mit Betriebsräte bei nur noch 3 Prozent (halbiert seit 2003). Wurden 2003 noch ein Viertel der Beschäftigten von einem Betriebsrat vertreten, sind es 2018 nur noch 17 Prozent in West- und 14 Prozent in Ostdeutschland.

Im **Handel** liegt der Anteil der Betriebe mit Betriebsrat bei 9 bzw. 8 Prozent (West-/Ostdeutschland). 19 Prozent der Beschäftigten in Ostdeutschland werden durch Betriebsräte vertreten.

In einzelnen Branchen ist die Vertretung durch einen Betriebsrat deutlich höher. Spitzenreiter ist die Branche **Energie/Wasser/Abfall/Bergbau** mit einem Anteil der Betriebsräte von 30 Prozent in den neuen und 43 Prozent in den alten Bundesländern. Sie vertreten in den neuen 74 Prozent und in den alten Bundesländern 81 Prozent der Beschäftigten.

2018 hatten lediglich 9 Prozent der Betriebe in den alten und 10 Prozent der Betriebe in den neuen Bundesländern einen Betriebsrat. Weniger als die Hälfte der Beschäftigten in West- und knapp ein Drittel in Ostdeutschland werden durch einen Betriebsrat vertreten. In Bundesländern wie Berlin oder Rheinland-Pfalz hat sich der Anteil der der Betriebe mit Betriebsrat zwischen 2002 und 2018 sogar fast halbiert (-41,7 Prozent). Arbeitnehmervertreter führen dreimal häufiger ein Beschlussverfahren vor Gericht als Arbeitgebervertreter. Diese wurden in den alten Bundesländern von 2007 bis 2017 immer seltener, in den neunen Bundesländern immer öfter erstritten. Spitzenreiter ist Mecklenburg-Vorpommern, wo die erledigten Beschlussverfahren in dem Zeitraum um mehr als das Dreifache angestiegen sind.

Ein wesentlicher Grund für den Rückgang dürften Maßnahmen der Arbeitgeber sein, die darauf abzielen, die Gründung von Betriebsräten zu verhindern. Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort auf eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung, nach der ca. 60 Prozent der Gewerkschaftssekretäre Erfahrungen mit der Behinderung von Betriebsräten gemacht haben. Der Bundesregierung liegen nur für Nordrhein-Westfalen Zahlen dazu vor, wie viele Verfahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG (Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder) in den letzten 16 Jahren eingeleitet wurden. Hier sind in den Jahren von 2015 bis 2017 80 Prozent der Strafverfahren nach § 119 Absatz 2 BetrVG eingestellt worden. Um der Behinderung von Betriebsräten und deren Wahl entgegenzuwirken, will die Bundesregierung die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens ausweiten.

**O-Ton Jutta Krellmann, MdB, Sprecherin für Mitbestimmung und Arbeit, DIE LINKE im Bundestag:**

*„Das vereinfachte Wahlverfahren ist kein Zaubermittel gegen die Behinderung von Betriebsratswahlen. Es ist ein reines Ablenkungsmanöver der Bundesregierung. Betriebsräte und Betriebsratswahlen sind besser zu schützen. Das gilt gerade für Branchen mit prekärer Beschäftigung und Niedriglöhnen. Wir brauchen Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die Union Busting verfolgen. Wer Betriebsratswahlen initiiert, muss sich auf einen wirksamen Kündigungsschutz verlassen können. Gute Arbeit geht nur mitbestimmt. Es ist an der Zeit, dass die Bundesregierung liefert.“*

**Ergebnisse im Einzelnen:**

* **Der Anteil der Betriebsräte in Betrieben**, die die Voraussetzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz erfüllen, lag 2018 bundesweit bei 9 %. Zwischen 2002 und 2018 ist der Anteil der Betriebsräte um 18,2 % gefallen (s. Antwort zur Frage 1 und 2):
	+ In einzelnen Bundesländern ist der Anteil besonders stark gefallen: Berlin und Rheinland-Pfalz um 41,7 %, Bayern um 36,4 %, Saarland und Sachsen-Anhalt um 25 %
* **Der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit einem Betriebsrat** lag 2018 bundesweit bei 41 %. Zwischen 2002 und 2018 ist der Anteil der Beschäftigten mit einem Betriebsrat um 14,6% gefallen. (s. Antwort zur Frage 1 und 2).
	+ Besonders stark ist der Anteil in den alten Bundesländern gefallen: Berlin – 40,8 %, Saarland – 33,3 %, Rheinland-Pfalz -25,5%, Baden-Württemberg – 20 %.
* **Je kleiner der Betrieb, desto geringer der Betriebsräte-Anteil** (s. Antwort zur Frage 1 und 2)**:**
	+ 5 - 50 Beschäftigte: Westdeutschland 5 %, Ostdeutschland 6 %
	+ 51 – 100 Beschäftigte: Westdeutschland 32 %, Ostdeutschland 36 %,
	+ 101 – 199 Beschäftigte: Westdeutschland 53 %, Ostdeutschland 45 %
	+ 200 – 500 Beschäftigte: Westdeutschland 73 %, Ostdeutschland 69 %
	+ 501 und mehr Beschäftigte: Westdeutschland 87 %, Ostdeutschland 88 %
* **Rückgang des Anteils der Betriebsräte in Westdeutschland** (s. Antwort zur Frage 1 und 2):
	+ 5 – 50 Beschäftigte: Rückgang um 28,6 %
	+ 51 – 100 Beschäftige: Rückgang um 31,9 %
	+ 101 – 199 Beschäftige: Rückgang um 20,9 %
	+ 200 – 500 Beschäftige: Rückgang um 11%
	+ 501 und mehr Beschäftigte: Rückgang -4,4 %
* **Rückgang des Anteils der Betriebsräte in Ostdeutschland** (s. Antwort zur Frage 1 und 2):
	+ 5 – 50 Beschäftigte: Rückgang um 14,3%
	+ 51 – 100 Beschäftige: Rückgang um 20 %
	+ 101 – 199 Beschäftige: Rückgang um 34,8 %
	+ 200 – 500 Beschäftige: Rückgang um 9,2 %
	+ 501 und mehr Beschäftige: Steigerung um 7,3 %
* **Betriebsräte-Anteil in Betrieben in Wirtschaftszweigen 2018** (s. Antwort zu Frage 1 und 2):

|  |
| --- |
| **Wirtschaftszweige** |
| **Anteil in %** | Energie/Wasser/ AbfallBergbau | Verarb. Gewerbe | Baugewerbe | Handel | Verkehr/ Lagerei | Informat./Kommunikat. | Finanz-/Versich.-DL | Gastgew.sonst.DL | GesundheitErziehung/Unterricht | Wirtschaftl.wissenschaftl.freiberufl. DL | **Insgesamt** (ab 5 Besch.) |
|   |   |   |   |   | **Westdeutschland** |   |   |   |   |
| **Betriebe** mit BR | 43 | 17 | 2 | 9 | 11 | 9 | 17 | 3 | 12 | 6 | 9 |
| **Beschäftigte** mit BR | 81 | 67 | 17 | 30 | 43 | 37 | 66 | 11 | 50 | 28 | 42 |
|   |   |   |   |   | **Ostdeutschland** |   |   |   |   |
| **Betriebe** mit BR | 30 | 12 | 3 | 8 | 7 | 9 | 51 | 3 | 18 | 8 | 10 |
| **Beschäftigte** mit BR | 74 | 52 | 14 | 19 | 35 | 19 | 63 | 9 | 47 | 31 | 35 |

* **Die Wahlbeteiligung bei den Betriebsratswahlen** lag 2018 durchschnittlich bei 75,5 % und damit 6,3 % geringer als 2006 (s. Antwort auf Frage 3).
* **Trend zum vereinfachten Wahlverfahren bei Betriebsratswahlen** (s. Antwort auf Frage 4):Das vereinfachte Wahlverfahren wird im Jahr 2018 in Betrieben mit 51 – 100 Beschäftigten mit 48,3 % um ca. 12 % seltener angewendet als im Jahr 2006 (s. Antwort auf Frage 4). In Betrieben dieser Größe kann das vereinfachte Wahlverfahren nach Vereinbarung zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber angewandt werden, während es in Betrieben 5 – 50 Beschäftigten obligatorisch ist.
* **Der durchschnittliche gewerkschaftliche Organisierungsgrad der Betriebsräte** beträgt in identischen Betrieben (s. Antwort auf Frage 6):
	+ 2010 sind 63% der Betriebsräte Mitglied von ver.di, 72,1 % der NGG und 65% gesamt;
	+ 2014 sind 61% der Betriebsräte Mitglied von ver.di, 72,4% der NGG und 64,4% gesamt
	+ Angaben für andere Gewerkschaften liegen nicht vor. Das Institut der Deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass im Jahr 2014 branchenübergreifend 63,8% der Betriebsräte gewerkschaftlich organisiert sind.
* **11.421 erledigte Beschlussverfahren vor Arbeitsgericht in 2017 zu** (s. Antwort auf Frage 7):
	+ Davon hat die Arbeitnehmerseite (Betriebsräte, Gewerkschaften, Wahlvorstände, Arbeitnehmer) 8.935 Beschlussverfahren eingeleitet.
	+ Davon hat die Arbeitgeberseite (Arbeitgeber, Arbeitgeberverbände) 2.486 Beschlussverfahren eingeleitet
	+ Die erledigten Beschlussverfahren durch die Arbeitnehmerseite nehmen in fast allen neuen Bundesländern zu, während sie in fast allen alten Bundesländern sinken.

|  |  |
| --- | --- |
| Jahr | Bundesland |
|   | SH | HH | NI | HB | NW | HE | RP | BW | BY | SL | BE | BB | MV | SN | ST | TH |
| 2007 | 220 | 651 | 775 | 198 | 2021 | - | 527 | 816 | - | 118 | - | - | 66 | 229 | 194 | 90 |
| 2009 | 212 | 566 | 769 | 250 | 1653 | - | 413 | 949 | 1497 | 151 | 514 | 323 | 85 | 215 | 221 | 128 |
| 2013 | 166 | 567 | 702 | 255 | 1568 | 1632 | 298 | 689 | 1369 | 151 | 357 | 284 | 111 | 251 | 221 | 110 |
| 2017 | 157 | 483 | 641 | 250 | 1364 | 1585 | 294 | 617 | 2106 | 101 | 316 | 199 | 235 | 242 | 247 | 98 |
| Veränderung in % | -28,6 | -25,8 | -17,3 | -26,3 | -32,5 | -2,9 | -44,2 | -24,4 | 40,7 | -14,4 | 38,5 | 38,4 | 256,1 | 5,7 | 27,3 | 8,9 |

* Während bundesweit die erledigten Beschlussverfahren, eingeleitet durch die Arbeitnehmerseite, von 2013 bis 2017 relativ leicht steigt (+2,3 %), sinkt sie auf Arbeitgeberseite um 18,6 %.
	+ 2013: AN: 8.731; AG: 3.078
	+ 2017: AN: 8.935; AG: 2.486
* **Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Beschlussverfahren** lag 2017 bei 4,2 Monaten und ist somit gegenüber 2007 (3,4 Monate) um 31,3 % gestiegen (s. Antwort auf Frage 10).
* Zwischen 2007 und 2017 kam es zu **69 Aburteilungen nach einer Strafverfolgung nach dem Betriebsverfassungsgesetz** (s. Antwort auf Frage 11):
	+ In 71 % der Fälle wurde das Verfahren eingestellt: 49 von 69
	+ In 7,3 % der Fälle kam es zu einem Freispruch: 5 von 69
	+ In 20,3 % Der Fälle wurde eine Geldstrafe ausgesprochen: 14 von 69
* **80% der Strafverfahren nach § 119 Absatz 2 BetrVG im Land Nordrhein-Westfalen wurden eingestellt** s. Antwort auf Frage 12):
	+ In den Jahren von 2015 bis 2017 sind in NRW 47 Strafanzeigen nach § 119 Absatz 2 BetrVG gestellt worden, 38 davon wurden eingestellt.
	+ Inwiefern Ordnungswidrigkeiten nach § 121 BetrVG festgestellt und verfolgt wurden, darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor
* **Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor:**
	+ inwiefern die Wahlen von Betriebsräten durch Arbeitgeber behindert werden (siehe Antworten auf Fragen 7).
	+ Über Anzahl von Beschäftigten in Tendenzbetrieben, Religionsgemeinschaften und ihren karitativen und erzieherischen Einrichtungen (s. Antwort auf Frage 8).
* Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Verweis auf den Koalitionsvertrag die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auszuweiten und dadurch der Behinderung von Betriebsratswahlen entgegenzuwirken (s. Antwort auf Frage 13 und 14).
* Die Bundesregierung teilt im Rahmen der Dachevaluation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie mit, **dass** **die Existenz eines Betriebsrats zu folgenden positiven Gegebenheiten führen** (s. Antwort auf Frage 16 bis 18):
	+ Eine höhere Wahrscheinlichkeit der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen,
	+ Ein höherer Anteil bei der sicherheitstechnischen Betreuung,
	+ Ein höherer Grad an Unterweisung der Beschäftigten sowie bei der Qualifizierung von Führungskräften sowie
	+ Eine höhere Wahrscheinlichkeit der Existenz eines Arbeitsschutzausschusses.